



Pressemitteilung

Bonn, 27. Februar 2007
Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 14-9921
FAX +49 (0) 228 14-8975

pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Abschlussbericht zum Stromausfall vom 4. November 2006

Kurth: „Übertragungsnetzbetreiber müssen (n-1)-Sicherheit gewährleisten“

Die Bundesnetzagentur hat heute ihren Abschlussbericht zum Stromausfall vom 4. November 2006 veröffentlicht. Eine zentrale Schlussfolgerung nach Abschluss der Untersuchungen ist, dass bei allen deutschen Übertragungsnetzbetreibern mindestens alle 15 Minuten eine automatische Überprüfung der (n-1)-Sicherheit zu erfolgen hat. Außerdem, so der Bericht, müssen die Kooperation und Kommunikation, insbesondere auch der Datenaustausch der Übertragungsnetzbetreiber, verbessert werden.

Am Abend des 4. November 2006 hatte E.ON Netz GmbH eine Höchstspannungsleitung über der Ems abgeschaltet, um einem Kreuzfahrtschiff die sichere Überführung zu ermöglichen. In der Folge fiel eine Verbindungsleitung zwischen den Netzen von E.ON Netz GmbH und RWE Transportnetz Strom GmbH aus, weil diese überlastet war. Das führte zu einem Ausfall weiterer Leitungen und einem Auftrennen des europäischen Verbundnetzes in drei Teilnetze unterschiedlicher Frequenzen. Rund 15 Millionen Menschen waren von diesem Stromausfall betroffen.

Unmittelbar nach dem Stromausfall hatte die Bundesnetzagentur ihre Ermittlungen aufgenommen. Sie hat von den Übertragungsnetzbetreibern umfassende Unterlagen und Berichte angefordert und sich in zwei Netzleitstellen über technische Möglichkeiten der Netzleitführung informiert. Ferner hat sie die Berichte der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) und des Netzbetreiberverbands UCTE zum Stromausfall vom 4. November 2006 ausgewertet.

Übertragungsnetzbetreiber haben sich verpflichtet, ihre Stromnetze (n-1)-sicher zu betreiben. Das bedeutet, der Betrieb muss auch dann sicher erfolgen, wenn ein einzelnes Betriebsmittel, beispielsweise eine Leitung, ausfällt. Die Forderung der Bundesnetzagentur nach einer zyklischen, automatischen Überprüfung der (n-1)-Sicherheit resultiert aus der unterschiedlichen Anwendungspraxis dieses Instrumentariums bei den deutschen Übertragungsnetzbetreibern.

Die E.ON Netz GmbH hatte im Zusammenhang mit der Abschaltung der Höchstspannungsleitung keine Überprüfung der (n-1)-Sicherheit durchgeführt. Die Berechnungen zur Netzsicherheit hätten manuell angestoßen werden müssen, was unterblieben ist. „Eine zyklische, automatische Durchführung einer (n-1)-Rechnung kann das Personal so unterstützen, dass eine sichere Netzführung ermöglicht wird“, erläuterte Matthias Kurth, Präsident der Bundesnetzagentur, das Ergebnis der Untersuchung.



Bonn, 27. Februar 2007

Seite 2 von 2

Verbesserungsbedarf sieht die Bundesnetzagentur auch bei der Kommunikation und Koordination der Übertragungsnetzbetreiber. „Erforderlich sind die frühzeitige Bereitstellung von Informationen über zu erwartende Engpässe, ein Abgleich der Schutzzeinstellungen von Kuppelleitungen mit angrenzenden Übertragungsnetzbetreibern, aber auch ein erweiterter Austausch von Echtzeitdaten“, betonte Kurth.

Die Verpflichtung der Netzbetreiber, ein Netz sicher zu betreiben, folgt auch direkt aus § 11 Abs. 1, S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Bundesnetzagentur nimmt Überwachungs- und Aufsichtspflichten wahr, um den Betrieb eines sicheren Stromnetzes und damit eine zuverlässige Stromversorgung zu unterstützen, ohne die Netzbetreiber aus ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu entbinden. Das Spektrum der Aufgaben umfasst die sorgfältige und kritische Auswertung der nach dem EnWG zu übermittelnden Berichte und Meldungen der Netzbetreiber, den intensiven Dialog mit Netzbetreibern und Verbänden sowie gegebenenfalls Anordnungen und Maßnahmen, wenn eine Verletzung des EnWG vorliegt.

Die Aktivitäten der Bundesnetzagentur im Bereich der Versorgungssicherheit beschränken sich nicht auf die nationale Ebene. Der Stromausfall vom 4. November 2006 hat verdeutlicht, dass auf der Ebene der europäischen Regulierungsbehörden eine enge Kooperation erfolgen muss. Die Bundesnetzagentur arbeitet aktiv an der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der ERGEG mit. Eine Notwendigkeit, Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden auf die europäische Ebene zu verlagern, hat sich aus der Behandlung des Vorfalls vom 4. November 2006 nicht ergeben. Gleichwohl steht die Bundesnetzagentur Überlegungen aufgeschlossen gegenüber, ERGEG in einem gewissen Umfang mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen.

Auch die Untersuchungen von ERGEG und UCTE haben Versäumnisse bezüglich der (n-1)-Sicherheit sowie bei der Kooperation und Kommunikation der Übertragungsnetzbetreiber festgestellt und sehen diesbezüglich Handlungsbedarf.

ERGEG fordert wie die Bundesnetzagentur eine zyklische (n-1)-Rechnung bei jedem Übertragungsnetzbetreiber. Die UCTE will den Vorfall zum Anlass nehmen, die Vorgaben des Operation Handbook zum (n-1)-Kriterium deutlicher zu fassen. Ebenso enthalten auch die Abschlussberichte der ERGEG und der UCTE Vorschläge für eine verbesserte Koordination und Kommunikation der Netzbetreiber.

Der Abschlussbericht der Bundesnetzagentur ist im Internet unter www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht.